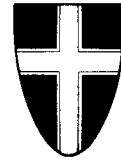


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-3332-1/91

Wien, 9. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

| |
|----------------------|
| GESETZENTWURF |
|-GE/19..... |
| Datum: 11. MRZ. 1992 |
| 11. März 1992 |
| Vorfall: |

St. Baumw.

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-3332-1/91

Wien, 9. März 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 12.940/36-III/2/91

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 16. Dezember 1991 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen. Der Entwurf gibt jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die in Z 3 (§ 3 Abs. 6) vorgesehene Lösung, nach Möglichkeit Einstufungsprüfungen auf Grund der festzustellenden Mitarbeit im Unterricht, sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen entfallen zu lassen, ist positiv zu bewerten. Dem Entwurf ist jedoch nicht zu entnehmen, was in jenen Fällen geschieht, in denen der Schüler zwar in mehreren Pflichtgegenständen die Eignung erhält, in einem Gegenstand jedoch nicht. Weiters erscheint eine zeitliche Begrenzung des Beobachtungszeitraumes bzw. die Bekanntgabe der Feststellung an den Schüler sinnvoll, weil sich der Schüler dann verstärkt jenen Pflichtgegenständen zuwenden kann, in denen er eine Einstufungsprüfung abzulegen hat.

Zu den Z 5 bis 8 und 10 (§§ 18, 19 und 21) darf darauf hingewiesen werden, daß der Wegfall der Beurteilung der äußeren

- 2 -

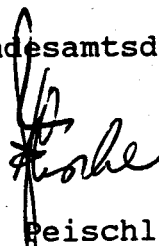
Form der Arbeiten im § 21, ohne eine besondere Berücksichtigung in der Leistungsbeurteilung zu finden, die oberflächliche und unordentliche Arbeitsausführung zur Folge haben könnte. Bei vielen künstlerischen Gegenständen ist die äußere Form und die Präsentation ein wesentlicher Teil der Leistung. Ihre Beurteilung hat erzieherischen Wert im Rahmen der Gesamtpersönlichkeitsbildung.

Zu den Z 31 bis 34 (§ 59) wird angeregt, daß die Wahl der Schülervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß weiter durch die Versammlung der Schülervertreter erfolgen soll. Durch den Entwurf wird eine Doppelfunktionsautomatik hergestellt. Hierbei ist auch nicht geklärt, wie durch die Wahl eines Schulsprechers und eines Stellvertreters drei Mitglieder der Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses gefunden werden sollen bzw. wie die Auswahl erfolgt.

Von den in Z 18 (§ 25) angeführten Varianten wird der Variante 3, nach der ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" jedes Schuljahr möglich ist, sofern der betreffende Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen und der Schüler nicht in der zuletzt besuchten Schulstufe mit einem "Nicht genügend" in demselben Pflichtgegenstand aufgestiegen ist, der Vorzug gegeben. Diese Auffassung ist in dem Umstand begründet, daß Noten hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn und des beruflichen Fortkommens nur eine bedingte Aussagekraft besitzen und Repetenten oft ihre Lerndefizite nur zu einem geringen Teil durch Wiederholung einer Schulstufe ausgleichen können.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor